

Modulprüfung aus Finanzrecht, 3.3.2017

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr,

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch **auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert** (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [3,5 P]

- a) Erklären Sie den Begriff „Vorbehaltsfruchtgenuss“ und geben Sie ein Beispiel. [1]

b) Darf gegebenenfalls eine AfA beim Vorbehaltsfruchtgenuss geltend gemacht werden? [2,5]

2. Einkommensteuer [3 P]

Der Steuerpflichtige A weist in seiner ESt-Erklärung für das Jahr 2016 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Handel mit Büromaterial) aus. Die Einkünfte wurden anhand einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Nettomethode) ermittelt. Wann sind folgende Geschäftsfälle zu erfassen:

Im September 2016 hat A einen Liefervertrag für Waren abgeschlossen, wobei er für die monatliche Lieferung ein Entgelt iHv EUR 1.000,-- (netto) laufend zahlt. Im Oktober 2016 überweist er eine Vorauszahlung für diese Lieferungen iHv EUR 24.000,-- (für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2018) und bringt diese Zahlung als Betriebsausgabe in Abzug. [1,5]

Die vierteljährlich im Vorhinein zu bezahlende Prämie der Haftpflichtversicherung (Fälligkeit 2.1.2017) iHv EUR 940,-- wurde am 22.12.2016 überwiesen und als Betriebsausgabe in Abzug gebracht. [1,5]

3. Einkommensteuer [2,5 P]

Welche Schätzungsmethoden iSd § 184 BAO kommen in Betracht? Erläutern Sie die einzelne Methode kurz. [2,5]

4. Einkommensteuer [5 P]

a) Die Steuerpflichtige B weist in ihrer ESt-Erklärung 2016 sonstige Einkünfte aus, die sich aus folgenden Positionen zusammensetzen:

- EUR 7000,-- Gebühr für eine Funktion in der österreichischen Wirtschaftskammer
- EUR 7000,-- Verlust aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils
- EUR 23.000,-- Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung in Hietzing
- EUR 13.000,-- Verlust aus der Veräußerung einer Eigentumswohnung in Simmering
- EUR 700,-- Verlust aus der Veräußerung des Privat-Pkw, der 10 Monate davor gekauft wurde.

Welche Verlustausgleichsbeschränkungen kommen zur Anwendung. [3,5]

b) Errechnen Sie den Gesamtbetrag der steuerpflichtige Einkünfte der Frau B [1,5]

5. Körperschaftsteuer [4 P]

Eine Jagd-Betriebs-GmbH pachtet seit 2007 eine Eigenjagd, die seitdem zu hohen Verlusten führte. Das erlegte Wild wird an Gastwirte verkauft. Die Führung des Jagdbetriebes war durch das persönliche Interesse des Alleingeschafters an der Jagd begründet, wobei eine Gewinnerzielung nie geplant war. 2017 ändert der Alleingeschafter nunmehr das Geschäftsfeld der Jagd-Betriebs-GmbH und erzielt plötzlich Gewinne. Können die Verluste der GmbH mit ihren späteren Gewinnen verrechnet werden?

6. Körperschaftsteuer [4 P]

- a. Eine Handels-AG mit einem Stammkapital von € 150.000,-- erwirtschaftet im Wirtschaftsjahr 2016 Verluste. Hat sie dennoch eine KöSt zu entrichten? [1]

- b. Diese AG hat im Vorjahr 2015 Körperschaftssteuer iHv €160.000,-- (insgesamt) entrichten müssen. Wann und in welcher Höhe hat die AG Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2016 zu entrichten. [3]

7. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Die A-GmbH ist zu 100% an der B-GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) und zu 100% an der C-GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) beteiligt. Die A-GmbH möchte nun ihre Beteiligung an der B-GmbH an die C-GmbH übertragen, wobei die B-GmbH weiterbestehen soll. Was wären die steuerlichen Rechtsfolgen ohne UmgrStG und welcher Art des UmgrStG könnte konkret in Betracht kommen? [3]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [12 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Der Bauunternehmer Bertl erwirbt 2013 ein Einfamilienhaus (Kaufpreis EUR 1.000.000,-- zzgl USt) und vermietet es steuerpflichtig. Im Jänner 2017 zieht der Mieter aus und Bertl beschließt, das Haus fortan selbst zu bewohnen. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der künftigen Privatnutzung? [5]

b) Kurt betreibt eine kleine Strandbar in Neusiedl am See (Jahresumsatz iHv EUR 25.000) und vermietet mit seinem Sohn gemeinsam zwei Wohnungen in Wien (Jahresumsatz iHv EUR 6.000). Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht! [4,5]

c) Der Tischler T befestigt für den Kunden K ein wackeliges Tischbein und verwendet dabei Klebstoff. Liegt eine Werklieferung oder eine Werkleistung vor? [1]

d) Der italienische Gartenmöbelhersteller G verbringt Waren aus Italien in sein deutsches Warenlager, um sie dort zu lagern. [1,5]

9. Verkehrsteuern [5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus verkehrsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Der Vater V schenkt seiner Tochter T ein Grundstück (Verkehrswert: EUR 200.000; Grundstückswert: EUR 100.000; Einheitswert: EUR 20.000). Berechnen Sie die Höhe der Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch! [2]

b) Heidi und Peter sind Miteigentümer eines Grundstückes (Quoten: A: 60%, B: 40%). 2016 wird das Grundstück 50:50 zwischen A und B real geteilt. Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? [1,5]

c) Der Liegenschaftsentwickler B verkauft Gerti ein Grundstück mit einem von B noch zu errichtenden, vorprojektierten und fix geplanten Haus, wobei sie einen Fixpreis vereinbart haben. Welches Problem stellt sich hier aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht? Begründen Sie Ihre Lösung! [1,5]

10. Gebührenrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Die Gemeinde Podersdorf mietet vom Bund ein Gebäude, um es als öffentliche Schule zu nutzen. [1,5]

b) Der Vermieter V schließt mit dem Mieter M per E-Mail einen auf 5 Jahre befristeten Mietvertrag für eine Wohnung zu Wohnzwecken ab. Die E-Mails sind mit Unterschriften iSd Signaturgesetzes versehen und werden von beiden Vertragspartnern ausgedruckt. [1,5]

11. Verfahrensrecht [2 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus verfahrensrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Die USt-Jahressteuerschuld des Unternehmers U entsteht mit Ablauf des 31.12.2016. Was ist die Bemessungsverjährung? Wann beginnt und wann endet sie? [1]

b) In welcher Zusammensetzung entscheidet das BFG? [1]

12. Finanzstrafrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus finanzstrafrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Hubert lässt sich vom Tischler T neue Möbel für sein Arbeitszimmer anfertigen. Da T erklärt hat, dass er den Umsatz nicht erfassen und daher die USt nicht in Rechnung stellen will, verzichtet Hubert auf die Rechnung. Beurteilen Sie die Rechtslage! [2]

b) Der Finanzbeamte B sucht die Hausbank des Tischlers T auf und beschlagnahmt (ohne Bescheid der Finanzstrafbehörde) Kontounterlagen des T. Beurteilen Sie die Rechtslage! [1]